

Bemerkung zu den Änderungen:

Gelb markiert sind Neuerungen

~~Durchgestrichen~~ sind zu löschende Teile

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie (STK)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Schweizerische Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie** besteht mit Sitz am **schweizerischen** Wohn- oder **Arbeitsort** des jeweiligen Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnisse in den Gebieten der Thermoanalytik, der Kalorimetrie und der chemischen Thermodynamik. Sie will in diesen Gebieten Bindeglied sein für alle involvierten Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Physik und der physikalischen Chemie sowie deren Träger an den Hochschulen und der Industrie. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck in erster Linie mittels Tagungen, Vorträgen und Besichtigungen, ferner durch die Pflege von Kontakten zu anderen nationalen und internationalen Organisationen mit verwandtem Zweck. Sie kann solchen Organisationen als Mitglied beitreten.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaftsarten

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kollektivmitgliedern und **Ehrenmitgliedern**.

Art. 4

Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die sich für die Gebiete der Thermoanalytik, der Kalorimetrie und der chemischen Thermodynamik interessieren. Anmeldungen sind an den Präsidenten zu richten. ~~Sie werden sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht, worauf bis zum Ende des der Kenntnissgabe folgenden Monats an den Vorstand Einsprache erhoben werden kann. Der Einspracheentscheid des Vorstandes ist an die nächste Generalversammlung weiterziehbar, welche endgültig über die Aufnahme entscheidet.~~ **Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.** Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt unter Zusendung der Statuten.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

Art. 5

Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitgliedschaft steht Firmen und Vereinen offen. Für die Aufnahme gilt Art. 4 hiavor sinngemäss. Kollektivmitglieder haben einen festen Vertreter zu bezeichnen. Eine Kollektivmitgliedschaft kann bis zu 5 Personen umfassen.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 7

Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf das Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der geschuldete Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht geleistet wird.

Ein Ausschluss muss auf Antrag durch den Vorstand durch die Generalversammlung beschlossen werden. Er kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III Finanzen

Art. 7

~~Vermögensarten~~

~~Das Gesellschaftsvermögen setzt sich zusammen aus freien Mitteln, Stammkapital und Spezialfonds. Aus den freien Mitteln werden die laufenden Auslagen der Gesellschaft bestritten.~~

~~Das Stammkapital dient der Gesellschaft lediglich mit seinem Ertrag, der den freien Mitteln zugeschlagen wird. Es ist mündelsicher anzulegen und darf nicht angezehrt werden. Die Spezialfonds dienen ausschliesslich den Zwecken, für die sie gebildet wurden.~~

Art. 8

Aeufnung

Das Gesellschaftsvermögen wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge und durch freiwillige Zuwendungen. Die letzteren werden den freien Mitteln zugeschlagen, sofern sie nicht ausdrücklich ins Stammkapital oder in einen Spezialfonds erfolgen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

Art. 9

Mitgliederbeiträge

Aktiv- und Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

Art. 11

Anspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 10

~~**Verwendung bei Auflösung**~~

~~Im Falle der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zuzuwenden oder einer anderen Organisation mit ähnlichem Zweck.~~

Art. 12

Rechnungswesen

Über das Gesellschaftsvermögen ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Risiko behafteten Anlagen investiert werden (z. B. Aktien).

Art. 13

Finanzkompetenzen

Der Rechnungsführer (Quästor) und der Präsident zeichnen mit Einzelunterschrift.

IV ORGANISATION

Art. 14

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 15

Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende, unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, **des Quästors**, des weiteren Vorstandes und der Kontrollstelle;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
4. die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
5. ~~die Genehmigung des Budgets und~~ die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Organisationen mit verwandtem Zweck;

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

7. die Beschlussfassung über den Verzicht einer Durchführung einer ordentlichen GV;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr vorgelegt werden.

Art. 16

Versammlungszeit

Im Allgemeinen findet jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung statt. ~~Bei besonderen Gelegenheiten~~ **In Ausnahmefällen** ist es möglich eine ordentliche GV nicht durchzuführen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Die letzteren haben ihr Begehren unter Angabe des Zwecks an den Vorstand zu richten.

Anträge zuhanden der Generalversammlung können jederzeit dem Vorstand zugestellt werden, nicht später als ein Monat vor der Versammlung.

Art. 17

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zu ergehen.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Anträge auf Änderungen der Statuten sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einberufung zu unterbreiten.

Art. 18

Durchführung

Den Vorsitz führt der Präsident des Vorstandes, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, und wenn kein solches zur Verfügung steht, ein anderes vor der Generalversammlung zu bezeichnendes Mitglied der Gesellschaft.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

~~Wichtige Gegenstände einer GV können auch schriftlich behandelt werden. Art der Gegenstände und deren schriftliche Verhandlungsweise werden in einem Reglement festgelegt.~~

Art. 19

Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Kollektivmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 20

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig ~~ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder,~~ **wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

Beschlüsse über die Änderung der Statuten und den Ausschluss von Mitgliedern ~~sowie die Auflösung der Gesellschaft~~ bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

~~Art. 19~~

~~Sektionen~~

~~Die Gesellschaft kann fachliche Sektionen bilden. Die Organisation zwischen der Gesellschaft und den Sektionen wird gegebenenfalls durch ein Reglement festgelegt.~~

b) Der Vorstand

Art. 21

Bestand und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode tritt der Nachfolger in diese ein.

Art. 22

Organisation und Befugnisse

Der Präsident **und der Quästor** werden durch die Generalversammlung gewählt.

Der **übrige** Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise einem Arbeitsausschuss oder einer Spezialkommission übertragen, ~~ferner für die Geschäftsführung Reglemente erlassen.~~

Art. 23

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, soweit kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt und soweit ~~sämtliche~~ **die absolute Mehrheit der** Vorstandsmitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

c) Die Kontrollstelle

Art. 25

Bestand und Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus ~~drei~~ **zwei** Mitgliedern der Gesellschaft. Diese werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode tritt der Nachfolger in diese ein.

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Gesellschaft. Sie hat der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten.

Art. 26

Entschädigung

Die Mitglieder der Kontrollstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 27

Preise der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann folgende Preise verleihen:

- a) Preis der Schweizerischen Gesellschaft für Thermoanalytik und Kalorimetrie „*Bezeichnung*“
- b) Preis für junge Forscher „*Bezeichnung*“

Die Preisverleihung wird je in einem eigenen Reglement festgelegt.

Art. 28

Auflösung der Gesellschaft

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, der im Amt bleibt, bis diese beendet ist.

Art. 29

Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zuzuwenden oder einer anderen Organisation mit ähnlichem Zweck.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Es ist im Sinn des Vereinszwecks einzusetzen.

Art. 30

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung am xyz erlassen und ersetzen die vorangehenden.

Basel, den xx

Der Präsident: Dr. Francis Stoessel

Der Vizepräsident: Dr. Jean-Nicolas Aebischer